

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2136

der Abgeordneten Marlen Block (Fraktion DIE LINKE) und Andreas Büttner (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/5808

### **Geld-, Haft- und Ersatzfreiheitsstrafen wegen „Beförderungerschleichung“ (Fahren ohne gültigen Fahrschein) in Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragenstellenden: Wer innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) ohne gültigen Fahrschein fährt und kontrolliert wird, muss laut Beförderungsbedingungen des VBB innerhalb von 14 Tagen das erhöhte Beförderungsentgelt (EBE) von mindestens 60 Euro zahlen.

Sollte das EBE nicht gezahlt werden (können), kann das Beförderungsunternehmen einen Strafantrag stellen. Wer den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ohne gültigen Fahrschein benutzt, macht sich nach § 265a StGB der „Erschleichung von Leistungen“ strafbar.

Ist die Geldstrafe uneinbringlich, so müssen Verurteilte nach § 43 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Dabei gilt der Umrechnungsmaßstab: Ein Tag Haft für einen Tagessatz.

Vorbemerkung der Landesregierung: Eine Unterscheidung nach den in § 265a Absatz 1 StGB geregelten tatbestandlichen Begehungsvarianten, zu denen neben der Beförderungerschleichung auch das Erschleichen des Zutritts zu einer Veranstaltung, der Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes zählen, erfolgt seitens der Justiz nicht. Die nachstehenden Antworten und Daten erstrecken sich demnach stets auf alle Tatbestandsvarianten des § 265a StGB.

1. Wie viele Fahrgäste wurden in den Jahren 2019 bis zum 30.06.2022 bei Kontrollen im ÖPNV (einschließlich SPNV) in Brandenburg ohne gültigen Fahrschein angetroffen? Bitte jährlich und differenziert nach Verkehrsunternehmen aufschlüsseln.
  - a) Wie viele dieser Fahrgäste konnten nachträglich ein personalisiertes Ticket vorlegen?
  - b) Bei wie vielen dieser Fahrgäste wurde ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben?

- c) Wie viele Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren wurden wegen „Beförderungerschleichung“ in den Jahren 2019 bis zum 30.06.2022 eingeleitet? Falls eine Angabe für „Beförderungerschleichung“ nicht möglich ist, bitte hier und bei allen weiteren Fragen Angaben nach § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen) machen.

Zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellungen zu Ziffern 1a und 1b vor. Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Fahrgäste liegt in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Daher sind die erbetenen Zahlen auch dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) nicht bekannt.

Im Hinblick auf Frage 1c wurden nach Angaben des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2022 landesweit insgesamt 8.836 Verfahren wegen Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a Absatz 1 StGB eingeleitet.

2. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2019 bis zum 30.06.2022 jeweils wegen „Beförderungerschleichung“ verurteilt
- zu Geldstrafen? Bitte Höhe angeben.
  - zu einer Haftstrafe mit Bewährung? Bitte Dauer angeben.
  - zu einer Haftstrafe ohne Bewährung? Bitte Dauer angeben.

Bitte jährlich differenzieren.

Zu Frage 2: Es wird vorangestellt, dass Verurteilungen im Sinne der Fragestellung noch weitere, zu § 265a StGB in Tatmehrheit stehende Tatvorwürfe (etwa Körperverletzungsdelikte) umfassen können. Werden mehrere Straftaten gemeinsam abgeurteilt, erkennt das Gericht jeweils auf Einzelstrafen, aus denen gemäß § 54 StGB eine Gesamtstrafe gebildet wird. Im staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren MESTA wird hingegen nur die Gesamtstrafe erfasst, die - unter Umständen erheblich - über der für den Tatvorwurf nach § 265a StGB verhängten Einzelstrafe liegt.

Zu Buchstabe a:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Verurteilungen zu Geldstrafen</b>	<b>Summe der verhängten Geldstrafen</b>
<b>2019</b>	261	191.235 Euro
<b>2020</b>	345	251.645 Euro
<b>2021</b>	368	238.015 Euro
<b>2022*</b>	97	65.235 Euro
	<b>1.071</b>	<b>746.130 Euro</b>

Zu Buchstabe b:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen mit Bewährung</b>	<b>Gesamtdauer der verhängten Bewährungsstrafen</b>
<b>2019</b>	12	68 Monate
<b>2020</b>	4	38 Monate
<b>2021</b>	6	30 Monate
<b>2022*</b>	2	10 Monate
	<b>24</b>	<b>146 Monate</b>

Zu Buchstabe c:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung</b>	<b>Gesamtdauer der verhängten Freiheitsstrafen ohne Bewährung</b>
<b>2019</b>	6	48 Monate
<b>2020</b>	7	41 Monate
<b>2021</b>	2	32 Monate
<b>2022*</b>	0	0 Monate
	<b>15</b>	<b>121 Monate</b>

Die mit \* gekennzeichneten Jahresangaben umfassen nur das erste Halbjahr.

3. Wie viele der unter Punkt 2 genannten Personen haben jeweils Ersatzarbeitsstunden abgeleistet?

Zu Frage 3: Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2022 haben im Land Brandenburg insgesamt 38 Personen freie Arbeit zur Abwendung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund einer wegen Erschleichens von Leistungen verhängten Geldstrafe geleistet.

4. Wie viele Personen waren in den Jahren 2019 bis zum 30.06.2022 wegen „Beförderungsererschleichung“ nach der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung in Brandenburg in Haft?

Zu Frage 4: Im vorgenannten Zeitraum wurden im Land Brandenburg gegen insgesamt 5 Personen unter anderem wegen Erschleichens von Leistungen verhängte Freiheitsstrafen ohne Strafaussetzung zur Bewährung vollstreckt.

5. Wie viele Personen befanden sich in den Jahren 2019 bis zum 30.06.2022 wegen „Beförderungerschleichung“ und Nichtzahlen der Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) in Brandenburg in Haft?

Zu Frage 5: Im vorgenannten Zeitraum wurden im Land Brandenburg gegen insgesamt 57 Personen Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund einer wegen Erschleichens von Leistungen verhängten Geldstrafe vollstreckt. Für die 1. Jahreshälfte 2022 können noch keine belastbaren Angaben gemacht werden.

6. Wie viele Hafttage wurden in den Jahren 2019 bis zum 30.06.2022 jeweils wegen „Beförderungerschleichung“ vollstreckt? Bitte jährlich differenzieren und falls möglich, Hafttage aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen gesondert ausweisen.

Zu Frage 6:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der vollstreckten Hafttage aufgrund von Freiheitsstrafen ohne Bewährung</b>	<b>Anzahl der vollstreckten Hafttage aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen</b>
<b>2019</b>	181	986
<b>2020</b>	180	807
<b>2021</b>	240	498
	<b>601</b>	<b>2.291</b>

Für die 1. Jahreshälfte 2022 können noch keine belastbaren Angaben gemacht werden.

7. Wie hoch war der Anteil von Personen ohne festen Wohnsitz bei den Betroffenen gemäß Fragen 3 bis 5?

Zu Frage 7: Den Justizvollzugsanstalten ist eine automatisierte Auswertung von Gefangenenendaten im Hinblick auf Einzelheiten zu den Gefangenen (wie etwa den Wohnsitz) nicht möglich. Im Hinblick auf die Personengruppe im Sinne der Frage 3 liegen den Staatsanwaltschaften ebenfalls keine zusammenfassenden statistischen Daten vor.

8. Wie hoch war der Anteil von Personen, die Grundsicherung im Alter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ALG II oder Sozialhilfe beziehen, bei den Betroffenen gemäß Fragen 3 bis 5?

Zu Frage 8: Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Die genannten personenbezogenen Daten sind nicht zusammenfassend abrufbar.

9. Welche Kosten trägt das Land Brandenburg jährlich für die Vollstreckung von Haft- sowie Ersatzfreiheitsstrafen wegen „Beförderungerschleichung“? Wie hoch sind die aktuellen Kosten pro Person und Hafttag?

Zu Frage 9: Eine besondere Kostenermittlung für verschiedene Vollzugsarten oder nach Delikten findet nicht statt. Die Tageshaftkosten für das laufende Jahr können nur nachträglich unter Berücksichtigung der konkreten Jahresausgaben und der Hafttage des Jahres ermittelt werden. Für das Haushaltsjahr 2021 betragen die nach einem bundeseinheitlichen Berechnungsschema ermittelten Tageshaftkosten 200,79 Euro.

Die Höhe der Tageshaftkosten ist belegungsabhängig. Der überwiegende Teil einzubeziehender Kosten entsteht unabhängig davon, ob ein Haftplatz belegt ist oder nicht. Dies trifft insbesondere auf Personalkosten (ca. 70%) und Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Gebäude und sonstigen Einrichtungen (ca. 14%) zu. Mithin sind 84% der Kosten sogenannte Fixkosten. Da die Justizvollzugsanstalten im Haushaltsjahr 2021 mit durchschnittlich 73% ausgelastet waren, waren diese Kosten auf relativ wenige Hafttage umzulegen.

10. Gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen, künftig weniger Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken? Wenn ja, welche?

Zu Frage 10: Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen richtet sich nach den in § 43 StGB und §§ 459e, 459f StPO normierten bundesgesetzlichen Vorgaben, an die die Vollstreckungsbehörden des Landes Brandenburg bei ihrer Entscheidung im Einzelfall gebunden sind. Nach diesen Vorschriften kommt der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe als „ultima ratio“ nur in Betracht, wenn Versuche, die Geldstrafe - auch durch Vereinbarung von Ratenzahlung - beizutreiben, erfolglos geblieben sind und kein Härtefall vorliegt (§§ 459e Abs. 2, 459f StPO). Der Verurteilte wird im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens frühzeitig darauf hingewiesen, dass er die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung freier Arbeit abwenden kann. Gemeinnützige Beschäftigungsgeber werden im Land Brandenburg durch die Sozialen Dienste der Justiz und die Träger des Projekts „Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI)“ vermittelt. Auch während der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe besteht noch die Möglichkeit, zur Verkürzung der Vollzugsdauer gemeinnützige Arbeit in den Justizvollzugsanstalten zu leisten.

Die im Jahr 2016 von der Justizministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ hat sich in ihrem umfassenden Abschlussbericht im Jahr 2019 für die Beibehaltung der Ersatzfreiheitsstrafe als letztmögliches Mittel zur Durchsetzung der Vollstreckung von Geldstrafen ausgesprochen.

11. Wie bewertet die Landesregierung die Initiative der Rot-Rot-Grün regierten Länder Thüringen und Berlin, das Fahren ohne gültigen Fahrschein von einer Straftat zur Ordnungswidrigkeit herunterstufen zu wollen?

Zu Frage 11: Hinsichtlich des in der 19. Wahlperiode vom Freistaat Thüringen in den Bundesrat eingebrachten und vom Land Berlin unterstützten Antrags für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - „Fahren ohne Fahrschein als Ordnungswidrigkeit“ (BR-Drs. 424/19) dauert der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung noch an.

12. Wie bewertet die Landesregierung die Annahme, dass Ersatzfreiheitsstrafen wegen des „Erschleichens von Leistungen“ eher Strafe als Selbstzweck sind und der Resozialisierung zuwiderlaufen?

Zu Frage 12: Die Vollstreckungsbehörden des Landes Brandenburg sind gehalten, bundesgesetzliche Vorgaben umzusetzen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Die Landesregierung sieht daher von einer Bewertung ab, merkt aber im Hinblick auf den Resozialisierungsgedanken an, dass der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe in nicht wenigen Fällen gebotene ärztliche oder anderweitige Behandlungen von Gefangenen, die Verschaffung von Ausweispapieren oder eine Vermittlung von Unterstützungsleistungen unter anderem bei der Suche nach einem festen Wohnsitz erst ermöglicht.

13. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen der Bremerhavener Verkehrsbetriebe, aus Kostengründen seit Jahren bereits keine Strafanzeigen mehr wegen des Fahrens ohne Fahrschein zu stellen?

Zu Frage 13: Die Landesregierung sieht davon ab, ein ihr nicht näher bekanntes Vorgehen eines außerhalb des Landes Brandenburg ansässigen kommunalen Verkehrsbetriebes zu bewerten.